



Gemeinde Erzhausen

- Technische Verwaltung -

Mietvertrag für einen Fahrradabstellplatz in der Fahrradgarage am Bahnhof Erzhausen

Zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen, vertreten durch Bürgermeisterin Claudia Lange und dem 1. Beigeordneten Dr. Andreas Heidenreich, Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen,

nachstehend „Vermieter“ genannt

und

Frau / Herrn _____

wohnhaft 64390 Erzhausen,

_____ (Straße)

nachstehend „Mieter“ genannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermietung eines Fahrradabstellplatzes in der gemeindeeigenen Fahrradgarage, Ostendstraße, 64390 Erzhausen.

Der Vermieter vermietet dem Mieter einen nummerierten Fahrradabstellplatz in der Fahrradgarage.

Der Mietzins beträgt für Inhaber einer RMV-Zeitkarte, die für die Dauer der Mietzeit gültig ist, 40 EUR/Jahr und für alle anderen Mieter 45 EUR/Jahr.

§ 2

Der Fahrradabstellplatz dient ausschließlich dem Einstellen des eigenen Fahrrades. Die Platzwahl innerhalb der Fahrradgarage ist nicht frei. Es darf nur der per Mietvertrag zugeteilte, mit einer Nummer versehene, Abstellplatz genutzt werden. Der Abstellplatz darf nicht weiter- oder untervermietet werden.

Das Abstellen von Gegenständen aller Art in der Fahrradgarage ist in jedem Fall untersagt. Fremde oder feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht in der Fahrradgarage gelagert werden.

Der Vermieter behält es sich bei vermuteter Fehlnutzung vor, die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrradabstellplatzes zu überprüfen, widerrechtlich abgestellte Gegenstände zu entfernen und festgestellte Verstöße zu ahnden.

Das Merkblatt „Benutzungsordnung für die Fahrradgarage“ wird als Anlage zu diesem Vertrag Vertragsbestandteil.

§ 3

Zur Vereinbarung des vergünstigten Mietzinses von 40 EUR/Jahr hat der Mieter bei Vertragsabschluss eine gültige RMV-Jahreskarte bzw. eine für die Mietzeit gültigen Zeitfahrausweis im Bereich des Verkehrsverbundes RMV oder der Deutschen Bahn, der auf den Mieter ausgestellt ist, vorzulegen.

Der Mieter erklärt grundsätzlich die Absicht, die Abstellmöglichkeit regelmäßig und im Wesentlichen in Verbindung mit Fahrten per Bahn und Bus von oder nach dem Erzhäuser Bahnhof im Bike & Ride-Verkehr zu nutzen.

§ 4

Das Abstellen des Fahrrades erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag.

§ 5

Es wird bei Vertragsabschluss gegen Quittung ein Schlüssel für die Fahrradgarage an den Mieter ausgehändigt. Bei Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter den Schlüssel an den Vermieter zurückzugeben.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung inkl. notwendiger Personal- und Verwaltungsaufwände hat der Mieter in diesem Fall zu tragen.

§ 6

Der Mietzins in Höhe von 40 EUR bzw. 45 EUR/Jahr ist im Voraus bis zum 05. Tag des laufenden Vertragsjahres unaufgefordert an die Gemeinschaftskasse Darmstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, auf deren Konto Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt,

BIC: HELADEF1DAS, IBAN; DE 8650 8501 5000 0054 8200

unter Angabe des Kassenzzeichens zu überwiesen.

§ 7

Das Mietverhältnis dauert mindestens ein Jahr ab Vertragsabschluss. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigung ist sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Bei einem Verstoß insbesondere gegen die Regelungen im § 2 behält sich der Vermieter die sofortige Kündigung des Mietverhältnisses vor.

Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses ist eine Rückzahlung des Mietzinses ausgeschlossen.

§ 8

Gerichtsstand ist Erzhausen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine Regelungslücke ergeben sollte.

Erzhausen, den

Mieter _____

Vermieter _____

Abstellplatz-Nr.: _____

Es wurde am 1 Schlüssel mit der Schlüssel-Nr. empfangen

Mieter _____

Rücknahme Datum/Unterschrift Gemeinde